

Thulkei Coopmans



Demnach Seine Königliche Majestät von Preußen &c. &c. Unser allergnädigster Herr Dero Landes Administrations Collegio mittelst Rescr: clem: vom 24^{ten} Mensis præ: allergnädigst bekind zu machen geruhet haben; Wie Allerhöchst-Dieselbe, auf geschehenen Antrag derer Herren Landtags-Commissarien, in Gnaden resolviret, daß der Verkauf derer Gemeinheits-Gründe, zu Tilgung derer Landes Schulden führohin in denen, besondern Jurisdiction-Herrn zugehörigen Oertern, durch die Beamte und Gemeinheiten selbst, ohne Concurrentz eines Königl: Commissarii zwar vorgenommen werden Könnte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß von allen und jeden noch zuverkauffenden Gemeinheiten, eine richtige Vermessung und ohnpartheyische Taxe aufgenommen, solche nebst denen Conditionen, worauf der Verkauf geschehen soll, zuvorderst an Dero Landes-Administrations-Collegium zur Approbation eingefand, demnächst aber die öffentliche Licitation, doch nie anderst als mit dem Stockenflag vorgenommen, das dabey abgehaltene Protocollum aber mit gedachten Conditionen zur Confirmation an erwehntes Collegium abermahls übergeben, die von dergleichen Verkaufte kommende Gelder auch würcklich zu Abtragung der Kirchspiels-Schulden, und zu keinem andern Behuf verwandt werden, von dieter veränderten Einrichtung aber die Königliche immediate Herrlichkeiten, Middelaer, Broeckhuysen, Brée und Helden, sodan diejenige Oerter wo seiner Königlichen Majestät die Novalien-Zehenden e gr: im Strahlenschen, zustehen, gänzlich aufgeschloffen bleiben solten; und an diesen Oerteren der Gemeinheits-Verkauf schlechterdings wegen des dabey versirenden Königlichen Interesse, nach wie vor durch einen Königl: Commissarium dirigiret werden müste:

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät haben aber auch zugleich festgesetzt und allergnädigst befohlen, wie wir dahin sehen und darauf ernstlich halten solten, daß die Jurisdiction-Beamte und Regierer durch diese Zulassung keine Behinderung in dem Verkauf, und der Erhaltung des höchsten Preyses machen, oder der Verkauf gar durch eine nichts bedeutende und nicht anzunehmen stehende vorgegeben werdende Unentbehrlichkeit eingeschräncket; sondern bestens pouffiret werden mögte:

Als

entstanden Den 27 Xber 1772

Als wird diese Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Intention denen Beamten und Regierern der Herrlichkeit *Pleschk und Bawls* hierdurch nicht allein bekand gemacht; sondern ihnen auch ernstlich bedeutet sich in ihrem District den so gemeinnützlichen Verkauf der Gemeinheits Gründe, besser als bishero, und mit unablässigem Eyfer angelegen seyn zu lassen, damit der von Seiner Königlichen Majestät hierunter intendirt werdende heylsahme Endzweck erreicht, und die Gemeinheit von ihrer grossen Schulden Last befreyet werden möge.

Und da Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen; das mit Ablauf eines jeden Jahres an Höchst-denenselben, was gegenwärtige Verordnung in allen und jeden Gemeinheiten vor eine Würckung gehabt, einberichtet, auch das eine Tabelle von denen jährlich verkauften Gründen und deren Betrag zugleich mit eingesand werden solte:

Als wird gedachten Beamten und Regierern hierdurch anbefohlen auf den 1^{ten} December eines jeden Jahres der gleichen Tabelle woraus deutlich zu ersehen, wie viel Morgen in besagtem Jahre daselbst verkauft worden, und was solche an Gelde betragen, gantz ohnfehlbar und bey Vermeidung der unangenehmsten Verfügung hiehin ein zu reichen, damit auf den 1^{ten} December 1773. den Anfang zu machen, und alljährlich dergestalt zu continuiren, ohne sich daran weiter erinnern zu lassen. Geldern den 7^{ten} December 1772.

Königl: Preuss: Landes-Administrations-Collegium des
Hertzogtums Geldern.
Plesmann. Fhr. v. Keverberg. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Circulare

An sämtliche Beamte und Regierer
des platten Landes im Hertzogtum
Geldern, wegen des Gemeinheits-
Verkaufs.

Lehnhoff.